

I. Übernahme und Rückgabe

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein technisch einwandfreies Mountainbike zum Gebrauch.
2. Der Mietgegenstand ist nicht mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet und entspricht nicht den Anforderungen der StVZO. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur auf geeignetem und dem vom Veranstalter vorgesehenen Trainingsgelände zu benutzen.
3. Bei Übernahme und Rückgabe des Mietgegenstandes haben Mieter und Vermieter das Mountainbike auf dessen Zustand zu sichten und ggfls. Mängel schriftlich festzuhalten.
4. Der Mietgegenstand ist bei Vertragsende unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung in demselben Zustand zurückzugeben, wie es übernommen worden ist. Schäden, auch unverschuldete oder durch normale Abnutzung entstandene, sind dem Vermieter zu melden.

II. Mietzeit und Kündigung

1. Die Mietdauer beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Tag, auch wenn der Mietgegenstand vom Mieter, gleichgültig aus welchem Grund, nicht übernommen wird.
2. Die Mietdauer endet mit der Rückgabe im vertragsgemäßen Zustand im vereinbarten Depot zur üblichen Geschäftszeit, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Vermieter u. a. berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Mietpreises oder einer Vorauszahlung in Verzug gerät, wenn der Mieter Pflichten aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht erfüllt oder wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters eine weitere Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr als gesichert erscheinen lassen und der Mieter auf Verlangen des Vermieters nicht unverzüglich eine angemessene Sicherheit leistet.
4. Hat der Mieter, aus welchen Gründen auch immer, dem Vermieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Mietvertrages zu leisten, dann ist der Vermieter berechtigt, pauschal 30% der für den fraglichen Zeitraum vereinbarten Miete als Schadensersatz zu fordern, wobei dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens und dem Mieter der Nachweis eines geringeren Schadens freisteht.

III. Zahlung

1. Der Tag der Übernahme und der Tag der Rückgabe werden als volle Miettage berechnet.
2. Der Mietpreis ist vor Vertragsantritt sofort fällig.
3. Die Miete für ein vollgefedertes Mountainbike beträgt € 20,-/Tag.

IV. Pflichten/Haftung des Mieters

1. Die Eigentumsrechte des Vermieters sind zu beachten und zu schützen. Eine Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist nicht gestattet.

2. Der Mieter haftet dem Vermieter ohne Rücksicht auf Verschulden für Untergang und Abhandenkommen des Mietgegenstandes und für Schäden, die durch Unfall oder unsachgemäße Behandlung herbeigeführt werden, mit Ausnahme der normalen Abnutzung am Fahrrad während der Mietzeit, gleichgültig durch wen diese Schäden oder der Untergang verursacht worden sind. Unter anderem sind für die Dauer einer erforderlichen Reparatur oder Wiederbeschaffung die vereinbarten Mietraten zu zahlen.

3. Für die Vermietung von Mountainbikes gelten zusätzliche Bedingungen.

Der Vermieter übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Sach- und Personenschäden, die der Mieter im Off-Road-Betrieb erleidet (aufgrund der hohen Materialbelastung und des höheren Verletzungsrisikos).

Der Mieter haftet grundsätzlich für alle am Mietobjekt entstandenen Schäden mit Ausnahme von normalem Verschleiß, Alterung, Ermüdung. Dies gilt auch für Folgeschäden.

V. Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.

Ort, Datum, Unterschrift des Vermieters

Ort, Datum, Unterschrift des Mieters

Anschrift Mieter:

Anmerkungen:

